

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Gebäudewirtschaft	Datum: 20.10.2022	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 2.2	Bezeichnung der Vorlage: Maßnahmen zur Energieeinsparung des Erdgasbezugs - Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 22.08.2022 nach § 17 der Geschäftsordnung		Datum: 27.10.2022
Vorlage-Nr: VO/0206/22			Bürgermeister: Gez. Stock
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	08.11.2022	Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Verkehr und Tourismus (KUVT)	

Mit ihrem Schreiben vom 22.08.2022 hat die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen die beigelegte Anfrage „*Maßnahmen zur Einsparung des Erdgasbezugs*“ nach § 17 der Geschäftsordnung zum Neubau der Feuerwache gestellt.

Frage 1: *Wieviel Prozent Erdgas will die Stadt Wegberg einsparen ?*

Antwort der Verwaltung:

Die Stadtverwaltung setzt bereits vielfältige Maßnahmen zur Einsparung von Erdgas und Energie um. Herr Bürgermeister Stock berichtete in der Ausschusssitzung am 20.09.2022 bereits.

Bisher spart die Stadt Wegberg rund 2,5% Erdgas und 2,9% Stromenergie ein.

Gesetzliche Vorgaben oder Ziele existieren nicht. Über die Energieeinsparverordnung wird ein gesetzlicher Rahmen hinsichtlich umzusetzender Maßnahmen geschaffen. Die Verwaltung ist bemüht, größtmögliche Einsparungen zu erzielen.

Frage 2: *Welche Maßnahmen sind/werden getroffen, um im Schwimmbadbereich Erdgas einzusparen ?*

Antwort der Verwaltung:

Über Energiesparmaßnahmen im Grenzlandringbad, sowohl im Hinblick auf Erdgas als auch auf Strom, berichtete die Verwaltung bereits in der Sitzung des BISKDS am 25.10.2022 wie folgt:

Im Bereich des Hallenbades sind folgende Maßnahmen bereits umgesetzt worden:

- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind über die Umsetzung weiterer Einsparmaßnahmen im Bereich des Stromverbrauchs sensibilisiert worden,

- die Beckenwassertemperatur des Schwimmerbeckens und des Lehrschwimmbeckens wurde auf 27°C gesenkt,
- die Raumlufte wurde gemäß DIN ebenfalls angepasst,
- mittels einer „Wärmeverbundfolie“ wurde das Planschbecken abgedeckt (dies verhindert / minimiert eine Verdunstungswärme des Beckenwassers in die kühlere Raumlufte),
- die Nutzung des Planschbeckens wird nur zu den Zeiten des Familienbades gestattet,
- die Notbeleuchtung wird jetzt im gesamten Gebäude „nach Betriebsschluss“ abgeschaltet,
- die Kesseltemperatur wurde von 75°C im Vorlauf auf 70°C abgesenkt,
- die Warmbadetage wurden zunächst ausgesetzt und
- die Dosierpumpen im Bereich der Wasseraufbereitung werden über Zeitschaltuhren weiter optimiert.

Frage 3: *Welche Änderungen der Raumtemperaturen werden in der Verwaltung, im KiTa-Bereich, im Schulbereich und in den Turnhallen vorgegeben ?*

Antwort der Verwaltung:

Verwaltungsgebäude:

Gemäß § 6 der Kurzfristenergieversorgungsicherungsmaßnahmenverordnung (EnSikuV) wird die Temperatur für die Arbeitsräume im Rathaus auf 19°C begrenzt (... *körperlich leichte und überwiegend sitzende Tätigkeit*).

Gleiches gilt für den Sitzungssaal und den Pausenraum der Mitarbeiter. Diese beiden Räume werden zudem nur anlassbezogen beheizt.

Zur Selbstkontrolle und Steuerung der Raumtemperatur mittels der Heizkörperthermostate wurden Thermometer in den Räumen verteilt.

In den Treppenhäusern und Fluren wird nicht geheizt.

KiTa-Bereich:

Die Kindertagesstätten sind von den Vorgaben der Verordnung gemäß § 5 und § 6 ausgenommen.

Ob dennoch Vorschläge zur Absenkung bzw. Begrenzung der Raumtemperaturen gemacht werden, ist verwaltungsintern noch nicht abgestimmt.

Schulen:

Auch Schulen sind wie die KiTa's von den Vorgaben der Verordnung ausgenommen.

Die Verwaltung hat dennoch für die weiterführenden Schulen und die Mensa Vorschläge zur Begrenzung der Raumtemperaturen (Klassenzimmer, Büros, Speiseraum Mensa etc.) erarbeitet, die der Vorgabe für Arbeitsräume im Verwaltungsgebäude (19°C) entsprechen.

Aufgrund der Tatsache, dass diese Vorschläge über die Vorgaben der Verordnung hinausgehen, sollen und werden sie derzeit mit den Schulleitungen abgestimmt.

Die Raumtemperaturen von Nebenräumen, Treppenhäusern und Fluren sollen auf 15°C begrenzt werden. Auch dies geht bereits über die Vorgaben der Verordnung hinaus.

Für die Grundschulen steht die verwaltungsinterne Abstimmung und eine nachfolgende Abstimmung mit den Schulleitungen noch aus.

Turn- und Sporthallen:

Obwohl auch die Turn- und Sporthallen mit ihrer hauptsächlichen Schulnutzung von den Vorgaben der Verordnung gemäß § 5 und § 6 ausgenommen sind, werden die Raumtemperaturen reduziert. Die Temperaturen werden für die eigentlichen Hallen auf 15°C begrenzt (bisher 17°C), für die Flure und die großen Eingangsbereiche (z.B. Drei- und Zweifachhalle) ebenfalls auf 15°C, sowie für die Umkleiden und WC's auf 19°C.

Frage 4: *Gibt es weitere Möglichkeiten, die Erdgasmenge zu reduzieren ?*

Antwort der Verwaltung:

Um den Verbrauch von Erdgas weiter zu reduzieren, werden die Zentralen Warmwasserbereitungen in den Turn- und Sporthallen außer Betrieb genommen (siehe auch Mitteilung in der Sitzung des Ausschusses BISKDS vom 25.10.2022), so dass das Duschen und Händewaschen nur noch mit kaltem Wasser möglich sein wird.

Die Energie für die Zentralen Trinkwassererwärmungen wird im Schulzentrum über das Nahwärmenetz zur Verfügung gestellt (die Gasbrennwertkessel der Nahwärmeversorgung befinden sich im Untergeschoss des Grenzlandringbades), sowie in anderen Objekten mittels der dortigen dezentralen Heizungsanlagen bereitgestellt, die mit Erdgas bzw. Erdöl betrieben werden.

Weitere Einsparmöglichkeiten für Erdgas werden von der Verwaltung noch geprüft. Hierzu werden die Hinweise der maßgeblichen Verbände in die Prüfung einbezogen und auf Umsetzbarkeit überprüft (s. Anlage Schreiben DStGB vom 12.07.2022).

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Klima, Umwelt, Verkehr und Tourismus nimmt Kenntnis.

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten		Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten
Gez. Thies	Technischer Beigeordneter	
Gez. Schreurs	FBL 303	



Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Wegberg, 22.08.2022

Herrn Bürgermeister
Michael Stock
Rathausplatz 25

41844 Wegberg

Anfrage nach §17 der Geschäftsordnung
Massnahmen zur Einsparung des Erdgasbezugs

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

im Rahmen der Einsparungen des Erdgasverbrauchs im kommenden Winter sind auch die Kommunen angehalten zu sparen.

Wir von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN möchten gerne wissen,

1. **Wieviele Prozent Erdgas will die Stadt Wegberg einsparen?**
2. **Welche Massnahmen sind/werden getroffen, um im Schwimmbadbereich Erdgas einzusparen?**
3. **Welche Änderungen der Raumtemperaturen werden in der Verwaltung, im Kitabereich, im Schulbereich und in den Turnhallen vorgegeben?**
4. **Gibt es weitere Möglichkeiten, die Erdgasmenge zu reduzieren?**

Mit freundlichen Grüßen
für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Christiane Merz-Valsamidis



Gasversorgung in Herbst und Winter

Herausgeber

Deutscher Städte-
und Gemeindebund

Dr. Gerd Landsberg
Marienstraße 6
12207 Berlin

Telefon 030 77307-0

✉ dstgb@dstgb.de

📘 facebook.com/dstgb

🐦 twitter.com/Gemeindebund

📷 instagram.com/gemeindebund

Der DStGB:

Eine starke Stimme

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund vertritt die Interessen der deutschen Städte und Gemeinden. Auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene gibt er Kommunen eine starke Stimme und greift die Themen auf, die Bürger:innen vor Ort bewegen.

Durch seine 17 Mitgliedsverbände sind 11 000 große, mittlere und kleinere Kommunen organisiert und vernetzt. Die Verbandsarbeit erfolgt parteiunabhängig und ohne staatliche Zuschüsse. Die Besetzung der Organe orientiert sich an dem Votum der Wähler bei den Kommunalwahlen.

Der DStGB ist »Kommunales Informationsnetzwerk« und sensibilisiert und mobilisiert Politik und Öffentlichkeit für kommunalpolitische Interessen.

Er fungiert als »Kommunale Koordinierungsstelle« für den permanenten Erfahrungs- und Informationsaustausch unter den Mitgliedsverbänden. Nicht zuletzt ist der Verband »Kommunales Vertretungsorgan« durch Repräsentation in zentralen Organisationen.

Energiesparmaßnahmen für Bürgerschaft, Wirtschaft & Kommunen

Die Gasversorgung in Deutschland ist gefährdet. Kürzungen der Gasversorgung durch Russland zeigen einmal mehr, dass Energie als politisches Druckmittel genutzt wird. Deutschland hat zwar seine Gasabhängigkeit schon reduziert und erhöht seine Anstrengungen, zum Beispiel durch die geplanten Flüssiggasterminals. Trotzdem ist eine echte Unabhängigkeit auch vom russischen Gas noch nicht in Sicht. Dabei wird häufig übersehen, dass nicht nur viele Heizungen in privaten und öffentlichen Gebäuden in Deutschland auf Gas angewiesen sind, sondern dass unsere Wirtschaft – insbesondere die chemische Industrie – ohne Gas nicht produzieren kann. Die Kommunen, ihre Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft sitzen in einem Boot. Nur mit einer gemeinsamen Kraftanstrengung, unter anderem mithilfe von Initiativen wie der des Wirtschaftsministeriums, die auch vom DStGB unterstützt wird, (energiwechsel.de), werden die Folgen der Energiemangellage abgefedert werden können.

Ohne russisches Gas können wir die Speicher (aktuell zu 63,5 Prozent gefüllt) nicht voll machen. Das Ziel, einen Füllstand von 90 Prozent im Herbst zu haben, werden wir wahrscheinlich nicht erreichen. Hinzu kommt die dramatische Preisentwicklung. Die Preise steigen immer weiter. Bisher dürfen die Gasversorger – also auch die Stadtwerke – die gestiegenen Preise nicht

ohne Weiteres weitergeben. Das ist für die Menschen gut, für die Gasversorgung schlecht.

Die Gasversorgung in Deutschland wird im Wege der Verteilung auch maßgeblich von Uniper organisiert. Das Unternehmen ist ein wichtiger Lieferant für die Stadtwerke. Ein sogenannter „Lehman-Effekt“ muss auf jeden Fall vermieden werden, sonst bricht die Gasversorgung in Deutschland zusammen. Deshalb ist es richtig und wichtig, dass der Staat das Unternehmen stützt oder direkt bei ihm einsteigt.

Letztlich wird auch kein Weg daran vorbeiführen, die Verbraucher an den hohen Preisen zu beteiligen. Es kann nicht sein, dass die Preise an den Weltmärkten teilweise um das Zehnfache steigen, das aber nicht auch wenigstens anteilig an die Endkunden weitergegeben wird.

Der Ansatz der Bundesregierung, über eine gleichmäßige Umlage aller Kunden eine Beteiligung zu ermöglichen, ist der richtige Ansatz.

Wir gehen schwersten Zeiten entgegen. Ein Ende ist nicht absehbar. Die Politik ist gefordert, die Menschen auf die entsprechenden Einschränkungen vorzubereiten. Gleichzeitig ist es unverzichtbar, schon jetzt zu überlegen, wie man kleine und mittlere Einkommen entlasten kann, um den sozialen Sprengstoff zu reduzieren.

Rolle der Städte und Gemeinden

Bei der Energie- und Gasversorgung sind die Kommunen in mehrfacher Hinsicht betroffen. Städte und Gemeinden sind selber Großverbraucher, als eine der größten Immobilienbesitzer, zum Beispiel mit Schulen, Kindergärten, Schwimmbädern, Sporthallen, Verwaltungsgebäuden, Krankenhäusern und Pflegeheimen.

Gleichzeitig sind die Kommunen gefordert, schon jetzt Energiesparkonzepte zu entwickeln und dies den Bürgern zu kommunizieren, die auch ihren Anteil leisten müssen. Alles Gas, was wir jetzt schon einsparen, hilft im Herbst und Winter.

Energiesparkonzepte vor Ort etablieren

Es gibt keinen einheitlichen Masterplan für alle Städte und Gemeinden, da die örtlichen Gegebenheiten völlig unterschiedlich sind. Als erster Schritt sollte jede Kommune eine Analyse durchführen, wo wie welche Energien verbraucht werden und wo die Einsparpotenziale liegen. Dazu kann die Absenkung der Temperaturen in Schwimmbädern und Sporteinrichtungen ebenso gehören, wie die Reduzierung der Raumtemperaturen in Verwaltungsgebäuden und auch die Absprache mit den kommunalen Wohnungsbauunternehmen, wie man auch in diesem Bereich Einsparpotenziale mobilisieren kann. Oftmals sind es eher einfache Maßnahmen, wie etwa die technische Überprüfung der Heizungsanlagen. Konzepte müssen zielgenau auf die örtlichen Gegebenheiten abgestimmt

werden. So macht es keinen Sinn, etwa ein Bad zu schließen, wenn die Erwärmung über die Abwärme eines Industrieunternehmens oder durch Solaranlagen erfolgt.

Ein wichtiger Baustein ist sicherlich die Absenkung der Temperatur in Verwaltungsgebäuden und anderen Einrichtungen. Auch der Verzicht auf Warmwasseraufbereitung in Verwaltungsgebäuden kann einen Effekt bringen.

Rechtliche Voraussetzungen schaffen

Ein Grad weniger Temperatur spart bis zu sechs Prozent Energie. Allerdings ist der Bund gefordert, die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, dass Temperaturabsenkungen möglich sind. Die bisher von der Rechtsprechung formulierten Vorgaben, wonach ein Vermieter verpflichtet ist, 24 Stunden am Tag Temperaturen von 20 bis 22 Grad zu gewährleisten, wenn er Mietminderungen verhindern will, sollten geändert werden.

In den kommunalen Energiesparkonzepten müssen auch Prioritätslisten aufgenommen werden, wo Einsparpotenziale möglich sind (neben Temperaturabsenkungen etwa ggf. auch Straßenbeleuchtungen und Ampelanlagen) und wo man auf sie verzichten muss (zum Beispiel Krankenhäuser, Pflegeheime).

Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern

Unverzichtbar ist eine entsprechende Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern, denn jeder einzelne kann

und muss einen Beitrag leisten. Die von der Bundesregierung gemeinsam mit den Kommunen auf den Weg gebrachten Einsparkampagnen müssen vor Ort kommuniziert und diskutiert werden. Vor allem Politik und auch Wirtschaft werden für Verständnis werben müssen, dass energieintensive Maßnahmen und Einrichtungen reduziert werden, Projekte sich in der Folge des Energiemangels und aufgrund gestörter Lieferketten verzögern können, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang eingeräumt wird sowie mit Preissteigerungen im Energiebereich zu rechnen ist.

Mehr alternative Energien in Kommunen

Seit Jahren setzen die Kommunen auf alternative Energien und werden Ausbau auch weiter vorantreiben. Kurzfristige zusätzliche Erfolge bis zum Herbst sind aber kaum realisierbar. Es fehlt das Material und die Fachkräfte und auch die Preise in diesem Bereich steigen ständig weiter.

Nicht zuletzt ist natürlich auch die Wirtschaft gefordert, Einsparpotenziale in den Produktionsprozessen zu realisieren. Durch Herbst und Winter kommen wir nur, wenn es gelingt, die Solidarität der Menschen, der Wirtschaft, aber auch von Bund, Ländern und Kommunen zu realisieren. In der Gasversorgungskrise wird sich letztlich zeigen, wie resilient unsere Gesellschaft und damit auch die Demokratie ist.

Berlin, 12. Juli 2022



KOMMUNALE MAßNAHMEN - KURZ- UND MITTELFRISTIGE ENERGIEEINSPARMÖGLICHKEITEN

a. Grundsätzliche Maßnahmen

Maßnahme	Fakultativ	Obligatorisch	Hinweis
Heizungsoptimierung und regelmäßige ggf. vorgezogene Prüfung der Heizungsanlagen		x siehe § 2 EnSimi-MaV	
Ggf. technische Maßnahmen zur Heizungsoptimierung vornehmen bspw. hydraulischer Abgleich, Anpassung der Heizkurve und des Heizbetriebs, Dämmung von Heizungsrohren		x bei Gebäuden ab 1000qm siehe § 3 EnSimiMaV	
Abfrage der Energieverbrauchsdaten je Gebäude und „Stromfresser“ finden	x		
Betriebszeit von Heizungsanlagen prüfen und ggf. anpassen (bspw. Nacht- und Wochenendabsenkung)		x siehe § 2 EnSimi-MaV	
Prüfung der Energieeffizienz beim (Neu)Erwerb technischer Haushalts- und Gebrauchsgegenstände, Standby-Geräte reduzieren / Ausschalten bei Nicht-Gebrauch / Ausstöpseln von Ladekabeln	x		Die entsprechenden Vorgaben in §§ 67 ff. der Vergabeverordnung (VgV) sind zu beachten und sollten auch bei Beschaffungen im Unterschwellenbereich zu Grunde gelegt werden
Die Anzahl von Standby-Geräten reduzieren und Geräte bei Nicht-Gebrauch vom Stromnetz trennen (bspw. Telefonanlagen, PCs)	x		
Teilweise Technisierung bzw. Automatisierung von Lichtanlagen und Elektrogeräten z.B. Zeitschaltuhren, Bewegungsmelder usw. / alternativ: Delegation entsprechender Kontrollaufgaben	x		
(Mittelfristig) Innenbeleuchtung anpassen z.B. auf LED-Lampen umstellen, bedarfsgerechte Steuerung, automatische Nachtabschaltung	x		



DStGB
Deutscher Städte-
und Gemeindebund

b. Allgemeine Verwaltungsgebäude

Maßnahme	Fakultativ	Obligatorisch	Hinweis
Außenbeleuchtung ausschalten		x, siehe § 8 Abs. 1 EnSikuMaV	Beachte: Ausnahmen in § 8 Abs. 1 Satz 2, und 3, Abs. 2 EnSikuMaV: - kurzzeitige Beleuchtungen bei Kulturveranstaltungen, Volksfesten sowie anlässlich traditioneller, religiöser Feste - zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit, zur Abwehr anderer Gefahren
Heiztemperaturen reduzieren, nutzungsabhängige Beheizung		x, siehe § 6 Abs. 1 EnSikuMaV / Höchstwerte für Arbeitsräume je nach Tätigkeitsart	Siehe ansonsten Vorgaben der <u>Arbeitsstättenverordnung</u> und die <u>technischen Regeln für Arbeitsstätten Raumtemperatur</u> Beachte: Ausnahmen in § 5 EnSikuMaV
Keine Wärmeeinträge durch gebäudetechnische Systeme wie Heizungsanlagen, Heizenergie oder Energie durch raumluftechnische Anlagen oder andere Heizgeräte		x, siehe § 6 Abs. 2 EnSikuMaV	
Einschränkung von Öffnungszeiten prüfen; feste Tage für Homeoffice	x		
Büroräume vorübergehend zusammenlegen / beschränkte Nutzung energieintensiver Gebäude	x		
Keine Beheizung von Gemeinschaftsflächen, die nicht dem Aufenthalt von Personen dienen		x, siehe § 5 EnSikuMaV	Beachte: Ausnahmen in § 5 Abs. 1 Satz 1, 2 EnSikuMaV: - zum Schutz von installierter Technik oder gelagerten Gegenständen/ Stoffen - Nichtbeheizung führt zu Schäden oder ein Mehrverbrauch an Brennstoff
Warmwasseraufbereitung anpassen und ggf. ausschalten		x, siehe § 7 EnSikuMaV	Beachte Wasserqualität bzw. -Hygiene; insbesondere im Hinblick auf Legionellen (§ 7 Abs. 2 EnSikuMaV)



DStGB
Deutscher Städte-
und Gemeindebund

c. Bildungs- (Kitas, Schulen, etc.) und Betreuungseinrichtungen (Krankenhäuser, Altenheime, etc.)

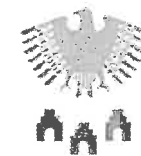
Maßnahme	Fakultativ	Obligatorisch	Hinweis
Außenbeleuchtung ausschalten		x, siehe § 8 Abs. 1 EnSikuMaV	Beachte: Ausnahmen in § 8 Abs. 1 Satz 2, und 3, Abs. 2 EnSikuMaV: - kurzzeitige Beleuchtungen bei Kulturveranstaltungen, Volksfesten sowie anlässlich traditioneller, religiöser Feste - zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit, zur Abwehr anderer Gefahren
Heiztemperaturen reduzieren	x, sofern es der Gesundheitsschutz zulässt, siehe § 6 Abs. 3, 4 EnSikuMaV	keine Verpflichtung für medizinische Einrichtungen und der Behindertenhilfe, Pflege, Schulen, Kitas und ähnlichen Einrichtungen, siehe §§ 5, 6 EnSikuMaV	
Wärmeeinträge durch gebäudetechnische Systeme wie Heizungsanlagen, Heizenergie oder Energie durch raumluftechnische Anlagen oder andere Heizgeräte prüfen und ggf. ausschalten	x		
Warmwasseraufbereitung prüfen und ggf. ausschalten	x	keine Verpflichtung für medizinische Einrichtungen und der Behindertenhilfe, Pflege, Schulen, Kitas und ähnlichen siehe § 7 Abs. 3 EnSikuMaV	Beachte: Wasserqualität bzw. -Hygiene; insbesondere im Hinblick auf Legionellen
Heiztemperaturen in ungenutzten Räumlichkeiten, Fluren und Treppenhäusern prüfen und ggf. reduzieren	x	Keine Verpflichtung, § 5 Abs. 2 EnSikuMaV	



DStGB
Deutscher Städte-
und Gemeindebund

d. Sport- und Schwimmstätten sowie Kultureinrichtungen und -Veranstaltungen

Maßnahme	Fakultativ	Obligatorisch	Hinweis
Wasser- und Heiztemperaturen sowie Öffnungszeiten von Schwimm- und Spaßbädern, Freibädern sowie Saunen überprüfen und ggf. reduzieren	x		Beachte: Wasserqualität bzw. -Hygiene; insbesondere im Hinblick auf Legionellen
Abdeckungsmöglichkeiten von Wasserbecken (insbes. bei Freibädern) prüfen	x		
Wasser- und Heiztemperaturen in Sportplatzhäusern, Eislaufbahnen, Ski-, Turn- und Sporthallen hinsichtlich Temperatur und zeitlichem Umfang überprüfen und ggf. ausschalten.	x		Beachte: Wasserqualität bzw. -Hygiene; insbesondere im Hinblick auf Legionellen
Flutbeleuchtung auf Sportplätzen reduzieren und technische Optimierungsmöglichkeiten prüfen	x		
Rasenheizung von Sportplätzen ausstellen	x		
Beleuchtungskonzepte für Veranstaltungen (bspw. Festivals, Weihnachtsmärkte) überprüfen und ggf. anpassen so bspw. Umstellung auf LED-Beleuchtung, zeitliche Beschränkungen	x		Beachte: Ausnahmen in § 8 Abs. 1 Satz 2, und 3, Abs. 2 EnSikuMaV: - kurzzeitige Beleuchtungen bei Kulturveranstaltungen, Volksfesten sowie anlässlich traditioneller, religiöser Feste - zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit, zur Abwehr anderer Gefahren
Wasser- und Heiztemperaturen sowie Öffnungszeiten, Beleuchtung und klimatische Anforderungen in Kultureinrichtungen (z.B. Bibliotheken und Museen) überprüfen und ggf. reduzieren	x		Einrichtungsspezifisch vertragliches Mindestmaß einhalten (Kulturgutschutz ist Teil der kritischen Infrastruktur) Beachte: Wasserqualität bzw. -Hygiene; insbesondere im Hinblick auf Legionellen



DStGB
Deutscher Städte-
und Gemeindebund

e. Kommunale Infrastruktur (Öffentliche Straßen, Verkehr und Beleuchtung)

Maßnahme	Fakultativ	Obligatorisch	Hinweis
Straßenbeleuchtung überprüfen und ggf. anpassen (bspw. stundenweise Nachtabeschaltungen, Teilabschaltungen)	x		Ggf. nur quartiersbezogen möglich, sodass keine separate Abschaltung Nebenstraßen / Hauptverkehrsstraßen möglich, Beachtung Verkehrssicherungspflicht: Ausleuchtung verkehrsgefährdender Stellen wie gefährliche Straßenkreuzungen und -einmündungen, gekennzeichnete Fußgängerüberwege, überraschende Straßenverengungen sowie eingebaute und vorgebaute Treppen. Problematisch ist die Ausschaltung z.B: jeder zweiten Leuchte wegen starker Licht-Schatten-Kontraste.
Ampelanlagen zur Nachtzeit ausschalten (bspw. 22 – 5 Uhr)	x		Beachte: Aspekten der Verkehrssicherheit im Einzelfall
(Mittelfristig) Straßenbeleuchtung anpassen z.B. auf LED-Lampen umstellen, bedarfsgerechte Steuerung, automatische Nachtabeschaltung	x		
Beleuchtung von Baudenkmälern und Museen ausschalten		x, siehe § 8 EnSikuMaV	Beachte: Ausnahmen in § 8 Abs. 1 Satz 2, und 3, Abs. 2 EnSikuMaV: - kurzzeitige Beleuchtungen bei Kulturveranstaltungen, Volksfesten sowie anlässlich traditioneller, religiöser Feste - zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit, zur Abwehr anderer Gefahren



DStGB
Deutscher Städte-
und Gemeindebund

f. Sonstiges

Maßnahme	Fakultativ	Obligatorisch	Hinweis
Reduktion von Dienstreisen bspw. Umstellung auf Online-Meetings	x		
Kurzfristige, interne Mitarbeiter/innen-Schulungen hinsichtlich angepasster Maßnahmen sowie Ausgabe von Thermometern zur Selbstkontrolle	x		
Öffentlichkeitsarbeit zur Vorbereitung auf die entsprechenden Maßnahmen und Sensibilisierung für angepassten privaten Energieverbrauch	x		z.B. Plakate an öffentlichen Orten; Verweisung auf Energiespartipps z.B. auf der Homepage der missionE, der Verbraucherzentralen, Energieagenturen und weitere Beratungsangebote wie z.B. den Stromspar-Check
Mittelfristig Energiemanagement und -Controlling einführen	x		
Ausgabe von Thermometer; ggf. Einbau von digitalen Thermostaten	x		
Abschaltung beleuchteter Werbeanlagen 22 Uhr bis 6 Uhr		x siehe § 11 EnSi-kuMaV	Beachte: Ausnahmen in § 11 Satz 2 und 3 EnSiKuMaV-ÄnderungsVO: - der Betrieb von Werbeanlagen während der Öffnungszeiten, die als Hinweis auf Gewerbe/ Beruf am selben Ort dienen, - der Betrieb von Werbeanlagen während Sport- und Kulturveranstaltungen - zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit oder zur Abwehr anderer Gefahren und technischer Schäden
Öffentlichkeitsarbeit und Beratungskampagnen zum kurz- und langfristigen Energiesparen z.B. Energieberatung, Energieeinsparungen für Bürger/innen	x		